

# ABFERTIGUNGSVORSORGE FÜR BESCHÄFTIGTE IM SYSTEM ABFERTIGUNG ALT



Eine Marke von UNIQA  
Österreich Versicherungen AG

## HABEN SIE SCHON EINE FINANZIELLE VORSORGE FÜR BESCHÄFTIGTE IM SYSTEM ABFERTIGUNG ALT GETROFFEN?

Keine besonderen Gedanken über eine finanzielle Vorsorge müssen Sie sich für Beschäftigte machen, deren Arbeitsverhältnis ab dem 01.01.2003 begründet wurde. Deren Abfertigungszahlungen werden von einem selbständigen Rechtsträger (Mitarbeitervorsorgekasse) übernommen. Dafür zahlen Sie monatlich 1,53% p. a. an Beiträgen ein.

Für freie Dienstnehmer:innen, Vorstandsmitglieder und Arbeitgeber:innen selbst gibt es eine derartige Regelung seit 01.01.2008. Für Freiberufler:innen bzw. Land- und Forstwirt:innen seit 01.01.2010.

**Machen Sie sich jedoch Gedanken um Ihre Alt-Abfertigungslasten und sorgen Sie rechtzeitig vor!** Eine gesetzliche Verpflichtung zur finanziellen Vorsorge für zukünftige Abfertigungsverpflichtungen hat das Unternehmen nicht.

### Rückstellungen bedeuten nicht Liquidität!!!

Rund 10% aller Insolvenzen sind auf mangelnde Abfertigungsvorsorge zurückzuführen!!!



**Fazit:** In der Vergangenheit wurde zumindest für einen Teil der Abfertigungsverpflichtung vorgesorgt (Wertpapierdeckungspflicht laut EStG). Der Verfassungsgerichtshof hob diese Verpflichtung jedoch im Jahr 2006 auf. Damit ist die Verpflichtung auf 0% geschrumpft.

Ein massiver Liquiditätsengpass ist quasi vorprogrammiert!

**Eine entsprechende Vorsorge ist daher dringend zu empfehlen! Sichern Sie sich durch vorausschauende Liquiditätsvorsorge und Risikoabsicherung die gute Bonität für Ihr Unternehmen!**

### Die Mindesthöhe der Abfertigungsanwartschaft

Dienstjahre	=	Anwartschaft in Monatsentgelten <sup>2</sup>	x	letztem aktuellen Bruttomonatsentgelt	=	Anspruch
3 Jahre	=	2 Monatsentgelte	x	z. B. 2.500€	=	5.000€
5 Jahre	=	3 Monatsentgelte	x	z. B. 2.500€	=	7.500€
10 Jahre	=	4 Monatsentgelte	x	z. B. 2.500€	=	10.000€
15 Jahre	=	6 Monatsentgelte	x	z. B. 2.500€	=	15.000€
20 Jahre	=	9 Monatsentgelte	x	z. B. 2.500€	=	22.500€
25 Jahre <sup>1</sup>	=	12 Monatsentgelte	x	z. B. 2.500€	=	30.000€

<sup>1</sup> Nach 25 Dienstjahren erhöht sich die Abfertigungsanwartschaft aus dem Titel „Dauer der Dienstzugehörigkeit“ grundsätzlich nicht mehr.

<sup>2</sup> Zum Entgelt zählen alle regelmäßigen Einkommensbestandteile, die keine Aufwandsentschädigung sind. Darunter fallen demnach Grundlohn, Überstundenabgeltung, Sonderzahlungen, Zulagen, Zuschläge, Prämien, Provisionen und Sachbezüge.

<sup>3</sup> Alle Mitarbeiter:innen in Ihrem Betrieb, welche sich im System Abfertigung Alt befinden, würden bei einer Beendigung „mit Abfertigungsanspruch“ jetzt schon mindestens neun Monatsentgelte erhalten (beendet wurde Abfertigung Alt mit Diensteintritt nach dem 31. 12. 2002; all jene, welche vorher schon im Betrieb tätig waren, sind grundsätzlich im System Alt zu finden).

## ABFERTIGUNGSVORSORGE – VIER LÖSUNGEN FÜR DIE ABFERTIGUNGSVORSORGE IHRER MITARBEITER:INNEN

Abfertigung Alt		Abfertigung Neu	
Die klassische Lösung Abfertigungs-Rückdeckungsversicherung	Die innovative Lösung Abfertigungs-Auslagerung	Die moderne Lösung Vollübertritt	Die kombinierte Lösung Teilübertritt („Einfriervariante“)
Durch gleichmäßige Prämien kann die Abfertigungspflicht zum Pensionsantritt für Mitarbeiter:innen im alten Abfertigungssystem angespart werden.	Durch Zahlung einer Erstprämie in Höhe der Abfertigungsrückstellung und einer laufenden Prämienzahlung wird die Abfertigungspflicht in der Höhe der steuerlichen Rückstellung an die Versicherung ausgelagert.	Die Mitarbeiter:innen wechseln ab dem vereinbarten Stichtag mit einer Beitragssumme von 1,53 % des Bruttomonatsentgelts zur Gänze in das neue Abfertigungssystem. Die fiktiven Ansprüche der jeweiligen Dienstnehmer:innen werden mit mindestens 50 % in bar abgegolten und in die Vorsorgekasse übertragen.	Die Mitarbeiter:innen wechseln ab dem vereinbarten Stichtag teilweise in das neue Abfertigungssystem mit einer Beitragssumme von 1,53 % vom Bruttomonatsentgelt. Die fiktiven Ansprüche der jeweiligen Dienstnehmer:innen werden beim Unternehmen „eingefroren“ und gelten nach altem Recht. <sup>4</sup>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Prämie ist zur Gänze gewinnmindernde Betriebsausgabe.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Auslagerung der Abfertigung an einen selbständigen Rechtsträger (Versicherung) durch eine entsprechende Prämienzahlung führt dazu, dass es in der Regel auch nicht zu einem Ansatz eines Aktivpostens kommt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Übertragungsbetrag und die monatlichen Beiträge sind gewinnmindernde Betriebsausgaben.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Beiträge sind gewinnmindernde Betriebsausgabe.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Das Deckungskapital zuzüglich Gewinn ist als Forderung gegenüber der Versicherung zu aktivieren.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Versicherungssteuer auf Prämie.</li> <li>Die Prämie ist gewinnmindernde Betriebsausgabe.</li> <li>Keine Wertpapierdeckungspflicht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Auszahlungsverpflichtung wird von der Vorsorgekasse übernommen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Den Beschäftigten bleiben die bisher erworbenen Alt-Abfertigungsansprüche erhalten und die Vorsorgekasse übernimmt ab dem Stichtag die neuen Abfertigungs-Anwartschaften.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Rückstellungen werden wie gewohnt gebildet.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Grundsätzlich entfällt der Ansatz einer Rückstellung. Eine „Schattenrechnung“ (wieviel hätte eine Rückstellungsdotierung ergeben, hätte man die Abfertigung nicht ausgelagert), kann zu einem Bilanzansatz führen. Grundsätzlich liegt jedoch eine Bilanzverkürzung vor.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Rückstellungspflicht entfällt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die vorhandenen Rückstellungen erhöhen sich nur noch um die künftigen Gehaltssteigerungen.</li> </ul>

**Beachten Sie bitte die Ausführungen laut Stellungnahme AFRAC 27 in der aktuell gültigen Fassung.**

<sup>4</sup> „Eingefrorene“ Ansprüche können durch eine Lebensversicherung abgedeckt werden.